

## Das Wichtigste zur Agrarreform 2023 in Kürze

Die Regelungen können sich im Lauf des Jahres 2022 noch ändern. Informieren Sie sich bitte regelmäßig!

### A. Prämien erste Säule

Alle Werte sind **Circa-Werte** für das **Jahr 2023**, die sich z.T. je nach Antragsverhalten der Landwirte nicht unerheblich verschieben können. Außerdem werden bzw. können sich die Prämien (vor allem die Eco Schemes) jährlich ändern.

1. **Basisprämie** **156 €/ha**
2. **Eco Schemes** **30 bis 1.300 €/ha** je nach Maßnahme (s. u. C.)
3. **Umverteilungsprämie** **70 €/ha** für die ersten 40 ha  
**40 €/ha** für weitere 20 ha
4. **Junglandwirteprämie** **134 €/ha** für bis zu 120 ha

#### Voraussetzungen Junglandwirteprämie:

- Im Jahr der Erstbeantragung max. 40 Jahre alt und noch keine 5 Jahre als Landwirt tätig.
- Berufsausbildung im Bereich Landwirtschaft oder mind. 300 Std. Betriebsleiterschulung oder mind. 2-jährige Berufserfahrung als Arbeitnehmer mit mind. 15 Wochen-Std., als krankenversicherungspflichtiger MiFa oder als Gesellschafter mit mind. 15 Wochen-Std.
- Bezugsdauer: 5 Jahre ab Erstantrag

5. **Gekoppelte Prämien** **78 €** je Mutterkuh  
**35 €** je Mutterschaf/-ziege

#### Voraussetzungen Mutterkuh-Prämie und Mutterschaf/-ziegen-Prämie

- Mind. 3 Mutterkühe bzw. mind. 6 Mutterschafe/-ziegen
- Mutterkuh: mind. 1 gemeldete Kalbung
- Mutterschafe/-ziegen: Förderfähig sind Tiere, die in den Altersgruppen 10-18 Monate und ab 19 Monaten gemeldet (HIT-Meldung) und am 1.1. des Antragsjahres mind. 10 Monate alt sind
- Haltungszeitraum im Betrieb 15. Mai – 15. August
- Tiere sind registriert und gekennzeichnet

### B. Konditionalität Das neue „Cross Compliance“

Die Einhaltung der Konditionalität ist Grundvoraussetzung für den Prämienbezug aus erster und zweiter Säule. Bei Nichteinhaltung kommt es zu Kürzungen oder Ausschluss von den Prämien.

**GLÖZ 1 – Dauergrünlanderhalt:** Für Umwandlung von Dauergrünland (DGL) zu Acker gilt:

DGL entstanden...	Genehmigung	Ersatz-DGL
vor 2015	notwendig	notwendig
ab 2015	notwendig	ohne
ab 2021	ohne (ab 2023!)	ohne

**Beachte:** Strengere Regeln und Verbote können sich aus GLÖZ 9 (s.u.) ergeben und – unabhängig von der Prämienbeantragung – aus dem DGL-Erhaltungsgesetz des Landes und dem Naturschutzrecht.

**GLÖZ 2 – Schutz von Feuchtgebieten und Mooren:** Verboten ist Pflügen von DGL, Umwandeln von DGL und Dauerkulturen zu Acker, Eingriffe ins Bodenprofil mit schweren Baumaschinen, Tiefpflügen, Auf- und Übersanden. Das Land wird für diese Verbote noch eine Gebietskulisse festlegen.

**GLÖZ 3 – Stoppelfelder** dürfen nicht abgebrannt werden.

**GLÖZ 4 – Pufferstreifen an Gewässern:** 3m-Abstand an Verbandsgewässern mit Dünge- und Pflanzenschutzverbot. Landesrechtlich sind Ausnahmen in gewässerdichten Regionen möglich.

**GLÖZ 5 – Erosionsschutz** Die Gebietskulisse wird sich wohl um ca. 1.000 ha vergrößern. Zwei Wasser- und eine Winderosionsgefährdungsklasse mit z.T. strengeren Auflagen als bisher, s. <https://bvsh.me/GLOEZ5>

**GLÖZ 6 – Winterbodenbedeckung:** Mindestbodenbedeckung vom 1.12. bis 15.1. insbes. durch mehrjährige Kulturen, Winterkulturen, Zwischenfrüchte, Stoppelbrache von Körnerleguminosen und Getreide ohne Mais

(bei Stoppelbrache keine Bodenbearbeitung!), Begrünung oder Mulchauflage. Nicht notwendig bei vor dem 1.12. vorgeformten Kartoffeldämmen.

**GLÖZ 7 – Fruchtwechsel:** Ab 2023 ggü. 2022 jährlicher Fruchtwechsel auf jeder Ackerland-Parzelle notwendig (Ausnahme mehrjährige Kulturen, Gräser, Grünfutter, Brache, Luzerne). Ökobetriebe sind ausgenommen.

- Zweitkultur mit Ernte im selben Jahr gilt als Fruchtwechsel
- Zwischenfrucht oder Begrünung aus Untersaat (von spätestens 14.10. bis 15.2.) zählt als Fruchtwechsel, allerdings maximal auf der Hälfte des betrieblichen Ackerlandes
- Noch offen, ob Mischkultur (z.B. Mais/Stangenbohnen) als Fruchtwechsel ggü. Reinkultur gilt

**GLÖZ 8 – Nichtproduktive Flächen:** Mind. 4 % des Ackerlandes einschl. Landschaftselemente (LE)

- Mindestparzellengröße 0,1 ha (Mindestgröße gilt nicht für LE, aber keine Gewichtungsfaktoren mehr)
- Keine Bodenbearbeitung und keine Düngemittel- oder Pflanzenschutzmittelanwendung
- Nur Selbstbegrünung „beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr“, Einzelheiten sind noch zu klären (Noch unklar, ob auch bereits begrünte Flächen anerkannt werden)
- Mahd- und Mulchverbot vom 1.4. bis zum 15.8. auf Acker (Sperrfrist)
- Beweidung mit Schafen und Ziegen und Bearbeitung für Ernte im Folgejahr ab 15.8. zulässig

**Achtung:** Die Pflichten aus **GLÖZ 7** (Fruchtwechsel) und **GLÖZ 8** (4 % nichtproduktive Flächen) **gelten nicht**, wenn der Betrieb **eine** der nachfolgenden Ausnahmen erfüllt:

1. max. 10 ha Ackerland,
2. mind. 75 % DGL, Gras und/oder Grünfutter
3. mind. 75 % Grünfutter/Leguminosen/Brache auf dem Ackerland

Bei **GLÖZ 7** gelten die Ausnahmen 2. und 3. nur, wenn das übrige Ackerland max. 50 ha ausmacht.

**GLÖZ 9 – Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten** (d.h. in FFH- und Vogelschutzgebieten) darf weder gepflügt noch zu Acker umgewandelt werden („umweltsensibles DGL“)

Im Übrigen gelten die bisherigen **Cross Compliance-Standards** mit einer Ausnahme: Der Bauernverband konnte erreichen, dass Meldung, Registrierung und Kennzeichnung von Tieren nicht mehr prämienrelevant sind. Diese Vorschriften sind aber unabhängig vom Prämienbezug fachrechtlich wie bisher einzuhalten. Für den Bezug der Mutterkuh-, Mutterschaf- oder Mutterziegenprämie müssen die Tiere außerdem ordnungsgemäß gemeldet, registriert und gekennzeichnet sein (s. o. A. 5.).

### C. Eco Schemes Agrarumwelt- und klimamaßnahmen in der ersten Säule

Eco Schemes (auch „Öko-Regelungen“ genannt, hat mit Ökolandbau aber nichts zu tun) sind Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), wie man sie aus der zweiten Säule kennt. Die Teilnahme ist für die Landwirte freiwillig. Der Mitgliedstaat muss Eco Schemes anbieten und dafür mindestens 25 % der Erste-Säule-Mittel einsetzen (die AUKM aus der zweiten Säule können darauf z.T. angerechnet werden, wovon Deutschland in Höhe von 2 % Gebrauch macht).

In Deutschland werden folgende Eco Schemes angeboten (die genannten Prämienbeträge gelten für **2023**. Sie können sich noch je nach Antragsverhalten der Landwirte nicht unerheblich ändern):

1. Bereitstellung von Biodiversitätsflächen	je ha
a. Aufstockung nichtproduktiver Flächen auf Acker um	
• 1. %	1.300 €
• von 1 % bis zu 2 %	500 €
• von 2 % bis max. 6 %	300 €
b. Blühstreifen oder Blühflächen auf diesen Aufstockungsflächen zusätzlich	150 €
c. Blühstreifen oder Blühflächen auf Dauerkulturen	150 €
d. Altgrasstreifen oder Altgrasflächen in Dauergrünland	
• 1. %	900 €
• von 1 % bis zu 2 %	400 €
• von 2 % bis max. 6 %	200 €
<b>2. Vielfältige Kulturen:</b> mindestens 5 Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich mindestens 10 % Leguminosen	30 €

<b>3. Beibehaltung Agroforst (Gehölzstreifen)</b> auf Ackerland und Dauergrünland	60 €
<b>4. Extensivierung Dauergrünland im Gesamtbetrieb</b>	115 €
<b>5. Extensivierung Dauergrünland auf Einzelflächen</b> mit Nachweis mind. 4 regionaler Kennarten	240 €
<b>6. Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel</b> auf Ackerland und Dauerkulturen	
a. Sommer-Getreide (auch Mais), Leguminosen(-gemenge), Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse	130 €
b. Gras, Grünfutter oder Ackerfutter-Leguminosen	50 €
<b>7. Schutzzielorientierte Bewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten</b>	40 €

#### Einzelheiten zu den Eco Schemes:

##### Zu 1. a. Aufstockung Brache

- Mindestparzellengröße 0,1 ha
- Mind. 1 % und höchstens 6 % des betrieblichen Ackerlandes
- Landschaftselemente zählen nicht
- Nicht auf Ackerland mit Agroforst
- Kein Einsatz Düngemittel und Pflanzenschutzmittel, Begrünung oder Selbstbegrünung
- Beweidung mit Schafen und Ziegen und Bearbeitung für Ernte im Folgejahr **ab 15. August**
- Mahd- und Mulchverbot vom 1. April bis zum 15. August (gilt für DGL-Brache entsprechend)
- Umbruch auf Acker nur bei unverzüglicher Ansaat zur Pflege oder für Verpflichtung aus AUKM oder Eco Scheme (in der Sperrfrist nur bei Blühansaat-Verpflichtung aus AUKM oder Eco Scheme)

##### Zu 1. b. und c Blühstreifen/-flächen auf Aufstockungsbrache und auf Dauerkulturen

- Blühstreifen muss auf seiner überwiegenden Länge mind. 20 m breit sein (nicht bei Dauerkulturen) und maximal 30 m breit. Breitere Blühstreifen sind Blühflächen.
- Blühstreifen und -fläche mind. 0,1 ha (nicht bei Dauerkulturen); max. 1 ha je Blühfläche.
- Saatgutmischung: mindestens 10 Arten aus Gruppe A und ggf. ergänzt aus Gruppe B oder mind. 5 Arten Gruppe A und 5 Arten Gruppe B (dann im 2. Jahr keine Neuaussaat erforderlich).
- Listen zu Gruppe A und B finden Sie <https://bvsh.me/LiBlueh>. Das Land kann die Liste noch ändern.
- Aussaat bis 15. Mai, Nachsaat zulässig bei unzureichendem Feldaufgang
- Bearbeitung für Ernte im Folgejahr frühestens ab 1.9.

##### Zu 1. d. Altgrasstreifen oder -flächen

- Mindestgröße 0,1 ha, max. 2 Jahre an derselben Stelle
- Mind. 1 % und max. 6 % des betrieblichen Dauergrünlandes
- Mind. 10 % und max. 20 % einer Fläche
- Beweidung oder Schnittnutzung frühestens ab 1.9., sonst Mindestbewirtschaftung bis 16. 11. (Mahd- und Mulchverbot zwischen 1.4. und 15.8 beachten)

##### Zu 2. Vielfältige Kulturen

- Mind. 5 Hauptfruchtarten (dabei mind. 10 % Leguminosen) auf dem förderfähigen Ackerland
- Brache zählt nicht; höchstens 66 % der Fläche mit Getreide
- Jede der Hauptfruchtarten muss auf mind. 10 % und max. 30 % der Ackerfläche angebaut sein, mehrere Fruchtarten unter 10 % können zusammengefasst werden, um 10 % zu erreichen
- Als Hauptfruchtart zählt eine Kultur einer botanischen Gattung sowie
  - jede Art bei Kreuzblütlern, Nachtschattengewächsen und Kürbisgewächsen
  - Gras und andere Grünfutterpflanzen, aber nicht, wenn zur Saatguterzeugung, oder für Rollrasen angebaut. Außerdem nicht Leguminosen in Reinsaat oder vorherrschend.
- Winter- und Sommerkulturen sind unterschiedliche Kulturen
- Dinkel gilt als unterschiedliche Hauptfruchtart gegenüber anderen Weizenarten
- Alle Mischkulturen sind eine Hauptfruchtart

##### Zu 3. Beibehaltung Agroforst (Gehölzstreifen auf der Nutzfläche)

- Anteil von 2 bis 35 % an Acker- oder Dauergrünlandfläche

- Durchgängige Bestockung, mind. 2 Gehölzstreifen, Breite zwischen 3 und 25 m
- Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zum Feldrand mind. 20 m (gewässerbegleitend und in Gewässernähe auch weniger) und max. 100 m
- Holzernte nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember; Naturschutzrecht beachten
- Bestimmte Gehölzarten sind bei Neuanlage ab 1.1.2022 nicht zulässig, Liste: <https://bvsh.me/LiAF>

#### Zu 4. Gesamtbetriebliche Dauergrünland-Extensivierung

- Mind. 0,3 und max. 1,4 RGV je ha Dauergrünland in der Zeit vom 1.1. bis 30.9.
- 0,3 RGV/ha kann an bis zu 40 Tagen unterschritten werden
- Düngung einschl. Wirtschaftsdünger nur entsprechend Dunganfall von 1,4 RGV/ha DGL
- Keine Pflanzenschutzmittel (Ausnahme durch Landesbehörde möglich)

#### Zu 5. Einzelflächen-Dauergrünland-Extensivierung

- Mind. 4 Pflanzenarten aus Liste von 20 regionaltypischen Kennarten
- Land legt diese Liste, die Nachweismethode und die Mindestzahl von Exemplaren je Hektar fest

#### Zu 6. Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel

- auf Acker mit Anbau von Sommergetreide einschl. Mais, Eiweißpflanzen, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchten und Feldgemüse in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August
- auf Acker mit Gras, anderen Grünfütterpflanzen oder Eiweißpflanzen als Ackerfutter in der Zeit vom 1. Januar bis 15. November. Für die Bodenbearbeitung für Ernte im Folgejahr verkürzt sich dieser Zeitraum auf die letzte Ernte, frühestens aber den 31. August
- auf Dauerkulturflächen vom 1. Januar bis 15. November
- Teilnahmemöglichkeit Öko-Betriebe und etwaige Anrechnung auf Ökoprämie noch unklar.

#### Zu 7. Schutzzielorientierte Flächenbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten

- Nicht vorgenommen werden dürfen
  - Entwässerungsmaßnahmen,
  - Instandsetzung bestehender Entwässerungsanlagen oder
  - Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen
- Von diesen Maßnahmen muss mind. eine nach den allgemeinen rechtlichen Vorgaben zulässig sein

### **D. Sonstiges**

1. Zahlungsansprüche gibt es nicht mehr
2. Mindestbewirtschaftung vor dem 16.11.: Mähen, Mulchen (beides nicht zwischen 1.4. und 15.8) oder Einsaat zur Begrünung.
3. Diese Mindestbewirtschaftung ist auf Brache (s.o. GLÖZ 8 und C 1. a.-d.) nur alle 2 Jahre nötig.
4. Bei Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen mit mehrjährigen Blühstreifen oder -flächen ist ein Schröpfschnitt, soweit man dazu verpflichtet ist, vom 1.7. bis 28.2. zulässig.
5. Wechsel zwischen Gras  $\leftrightarrow$  Gras und Leguminosen (Kleegras) gilt als Fruchtfolge, verhindert also das Entstehen von Dauergrünland
6. Begrünte Randstreifen auf Acker bleibt Acker und auf Dauerkultur bleibt er Dauerkultur, es sei denn er ist breiter als 15 m.
7. Prämien nur wenn „aktiver Landwirt“: Mitglied Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft oder < 5.000 Euro Direktzahlungen im Vorjahr (oder im aktuellen Jahr, wenn im Vorjahr kein Antrag)
8. Fläche unter Agri-PV bleibt zu 85 % förderfähig, wenn noch mit üblichen Methoden, Maschinen und Geräten bewirtschaftbar und mind. 85 % landwirtschaftlich nutzbar nach DIN SPEC 91434:2021-05
9. Fräsen auf umweltsensiblen Dauergrünland und auf Biotopen (soweit zulässig nach Naturschutzrecht!) 15 Tage vorher anzeigen

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Kreisbauernverband: